

Schwere Übertretung der 4. Kategorie (Bussgeld 473,00 €)

1) K.E. vom 01.12.1975 (STVo)-Version 05/2017

Art.4,2° - Als Anweisungen gelten insbesondere:

2. der oder die waagrecht ausgestreckten Arme. Dieses Zeichen bedeutet "Halt" für Verkehrsteilnehmer, die aus Richtungen kommen, die die durch den oder die ausgestreckten Arme angezeigte Richtung schneiden;
3. das Hin- und Herschwenken eines roten Lichtes. Dieses Zeichen bedeutet "Halt" für Verkehrsteilnehmer, gegen die das Licht gerichtet ist.

Art.10.4 Es ist untersagt, einen Führer zu übermäßig schneller Fahrt anzuregen oder herauszufordern.

Art.17,2,3° - Das linksseitige Überholen eines Gespanns oder eines Fahrzeugs mit mehr als zwei Rädern ist untersagt:

- beim Herannahen des Scheitelpunkts einer Kuppe und in Kurven bei unzureichender Sicht, außer wenn überholt werden kann, ohne über die durchgehende weiße Linie zu fahren, die den für den Gegenverkehr bestimmten Fahrbahnteil abgrenzt

Art. 20.3 Es ist verboten, sich auf einen Bahnübergang zu begeben,

1. wenn die Schranken in Bewegung oder geschlossen sind;
2. wenn die roten Blinklichter aufleuchten;
3. wenn das akustische Warnsignal ertönt.

Art.21,4° - Auf Autobahnen ist es untersagt,

1. die Querverbindungen zu benutzen;
2. zu wenden;
3. rückwärts zu fahren oder entgegen der Fahrtrichtung zu fahren;

Art.21.6,4° Auf Autobahnen sind untersagt:

Sportwettbewerbe, insbesondere Geschwindigkeits-, Gleichmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerbe,

Art.22,2° - Die Bestimmungen der Artikel 21.4 und 21.6 sind auf Kraftfahrstraßen anwendbar.

Art. 24 - Halte- und Parkverbot

Es ist untersagt, mit einem Fahrzeug zu halten oder es zu parken, wo es offensichtlich eine Gefahr für die anderen Verkehrsteilnehmer bilden oder sie unnötigerweise behindern könnte, insbesondere:

3. auf Bahnübergängen

Art. 50 - Geschwindigkeitswettkämpfe, Sportwettbewerbe

Außer bei Sondererlaubnis durch die gesetzlich befugte Behörde ist das Austragen auf öffentlicher Straße von Geschwindigkeitswettkämpfen sowie Sportwettbewerben, insbesondere von Geschwindigkeits-, Gleichmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerben, untersagt.